

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen
Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband
Band: 29 (1956)
Heft: 12

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

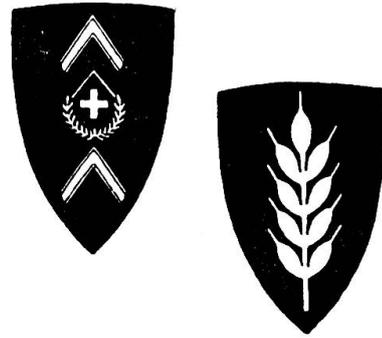
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 28.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Der Fourier

Offizielles Organ des Schweizerischen Fourierverbandes und des
Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Amtlich beglaubigte Auflage: 6333 Exemplare
Nachdruck sämtlicher Artikel nur mit Bewilligung der Redaktion

Die Ereignisse der letzten Wochen, welche die Welt an den Rand einer Katastrophe brachten, dürften jedem Eidgenossen eindrücklich zum Bewusstsein gebracht haben, welche Bedeutung unserer Landesverteidigung zum Schutz von Freiheit und Unabhängigkeit zukommt. Die militärpolitische Standortbestimmung, welche wir im «Fourier» dieses Jahr veröffentlichten, die die unserer Heimat und ihrer Wehrbereitschaft drohenden Gefahren klar aufzeigte, trug den Realitäten Rechnung. Die heutige Situation hat auch mit aller Klarheit gezeigt, dass sich unser Land auf dem Gebiete des Zivilschutzes noch im Rückstand befindet und dass die enormen Aufwendungen für die militärische Landesverteidigung wenig nützen, wenn sie nicht schleunigst durch den kriegsgenügenden Ausbau der Schutz- und Abwehrmassnahmen für die Zivilbevölkerung ergänzt werden. Nachdem der Verfassungsartikel über den Zivilschutz, der, nachdem er bereits vom Ständerat in der Herbstsession behandelt wurde, gegenwärtig im Nationalrat zur Diskussion steht und sehr wahrscheinlich nächstes Jahr auch dem Volke zur Zustimmung vorgelegt wird, ist auch der Vorentwurf des Bundesrates für ein Bundesgesetz über den Zivilschutz wieder in den Vordergrund des Interesses getreten. Es ist daher nicht zu früh, wenn wir unsere Leser über dieses wichtige Glied unserer totalen Landesverteidigung eingehend orientieren und darüber eine Arbeit veröffentlichen, die dafür schon längere Zeit in unserer Redaktionsmappe bereit liegt.

Redaktion «Der Fourier»

Zivilschutz im Aufbruch

Major H. Alboth, Bern

Zum Vorentwurf eines Bundesgesetzes über den Zivilschutz

Der Vorentwurf des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements für ein Bundesgesetz über den Zivilschutz vom 22. November 1955 ist seit seinem Erscheinen in der Öffentlichkeit und im Kreise der dafür zuständigen Körperschaften und Verbände gründlich besprochen worden, mussten doch die Stellungnahmen dazu bis Ende Januar 1956 eingereicht werden. Neben dem Schweizerischen Bund für Zivilschutz waren es auch seine Sektionen und die ihm beigetretenen Verbände, die diesen Entwurf artikelweise behandelten und dabei im Interesse unserer Landesverteidigung wertvolle und ernsthafte Arbeit leisteten. Die Tagung des Zentralvorstandes des